

Besondere Einkaufsbedingungen für Anlagenkomponenten

Caverion Österreich GmbH

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Aufträge und Bestellungen über Anlagenkomponenten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Caverion Österreich GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Bei inhaltlichem Widerspruch sind die Besonderen Einkaufsbedingungen vorrangig anzuwenden.

2 Angebot

2.1 Der Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) hat sich vor Angebotslegung über alle Details, welche die Ausführung des Auftrages beeinflussen können, ausreichend zu informieren und die Beschaffenheit der Anlagenkomponenten auf die Anfrage abzustimmen. Der AN hat die übergebenen und die zur Einsicht aufliegenden Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, allfällige Fehler, Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten spätestens bei Abgabe des Angebotes schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls er für den Schaden, welcher infolge der Unterlassung entsteht, haftet.

2.2 Durch die Abgabe des Angebots bestätigt der AN, dass die zur Verfügung stehenden Angaben und Unterlagen für die Erstellung des Angebotes sowie für die einwandfreie Auftragsdurchführung ausreichend sind und er sich über die örtlichen Verhältnisse am Lieferort informiert hat. Angebote und Kostenvorschläge gelten als verbindlich im Sinne von § 1170a Abs 1 ABGB.

2.3 Nach Abgabe des Angebotes kann der AN nicht mehr geltend machen, dass irgendwelche Umstände unbekannt oder unklar geblieben sind. Nachforderungen sind, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen.

3 Auftragsumfang

3.1 Die Lieferungen und Leistungen des AN sind Teil einer von der Caverion Österreich GmbH (nachstehend Auftraggeber = AG genannt) zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Liefer- oder Leistungsstörungen haben daher organisatorische, technische und finanzielle Auswirkungen auf die Errichtung der Gesamtanlage, die der AG seinem Kunden schuldet. Sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Kunden des AG verstehen sich als Mindestqualität für die Vertragserfüllung und sind für den AN verbindlich, soweit die Bedingungen des AG für den AN nicht günstiger sind. Der AN verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

3.2 Der AN übernimmt für seinen Auftragsumfang eine Vollständigkeitsgarantie dahingehend, dass er sämtliche Lieferungen und Leistungen, die zur einwandfreien Auftragsdurchführung und zur Integration in eine mängelfrei funktionierende Gesamtanlage erforderlich sind, ohne Anspruch auf Preiserhöhung oder zusätzliche Vergütung und ohne Anspruch auf Fristverlängerung zu erbringen hat, auch wenn Materialien, Ausrüstungen, Arbeiten etc. im Auftrag nicht ausdrücklich genannt sind.

3.3 Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Auftrag nicht vorgesehen sind. Das Leistungsänderungsrecht erstreckt sich auch auf die von AN einzuhaltenden Fristen und Termine (Ausführungsfristen, Bauzeit).

Der AN ist verpflichtet derartige Leistungen auszuführen. Für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat der AN ein

Zusatzangebot auf Preisbasis des Auftrages zu legen. Die Beauftragung von zusätzlichen oder geänderten Leistungen ist für den AG nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich erteilt wurde.

3.4 Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Leistungen entweder selbst oder durch andere Auftragnehmer auszuführen, zu mindern oder zur Gänze entfallen zu lassen. Der AN hat aus diesem Grund keinen Anspruch auf Änderung der Preise, eine sonstige Vergütung oder Entschädigung.

3.5 Wird die im Vertrag angegebene Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20% über- oder unterschritten, ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, wenn die Über- oder Unterschreitung kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderungen, also unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung, zurückzuführen ist. Das Verlangen ist dem Grunde nach ehestens schriftlich geltend zu machen.

3.6 Überstundenleistungen werden nicht vergütet. Ausgenommen sind vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnete Überstunden.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Der AN hat alle für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Pläne oder Berechnungen selbst zu erstellen, soweit nicht ausdrücklich die Beistellung durch den AG vereinbart ist. Der AN hat in diesem Fall die betreffenden Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und unverzüglich in alle Richtungen auf ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Lieferort abzustimmen.

4.2 Der AN hat die von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen dem AG so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden. Der AN darf nur auf Grundlage von Ausführungsunterlagen arbeiten, die der AG ausdrücklich zur Ausführung freigegeben hat. Durch die Prüfung und Freigabe durch den AG wird aber weder die Haftung des AN eingeschränkt noch eine Mitverantwortung des AG begründet.

4.3 Ausführungsunterlagen, die zur Ausführung des Auftrages vom AG beigestellt bzw. vom AG finanziert werden, bleiben bzw. werden mit Herstellung Eigentum des AG und sind in geeigneter Weise als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Die Verwendung dieser Ausführungsunterlagen ist nur im Rahmen des erteilten Auftrages zulässig und die Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet. Die Ausführungsunterlagen sind jederzeit auf Verlangen sofort an den AG zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

5 Prüf- und Warnpflicht

Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien oder von anderen Auftragnehmern des AG beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und alle Mängel, begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder Gefahren für das Gelingen der Werkerstellung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Warnung). Unterlässt der AN die schriftliche Warnung, so

anerkennt er, dass die einwandfreie Auftragsdurchführung möglich ist und er für etwaige negative

Folgen gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich alleine einzustehen hat. Der AN ist sich bewusst und erkennt in diesem Zusammenhang ebenso an, dass er für die von der

Warnpflichtverletzung betroffenen Leistungen keine Vergütung erhält. Die schriftliche Warnung des AN an den AG ist für den AG nachvollziehbar und mit begründetem Lösungsvorschlag zu erstatten.

6 Liefer- und Leistungsfrist

Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN sichert für die Dauer der Unterbrechung insbesondere die Einlagerung des Liefergegenstandes auf eigene Kosten und Gefahr zu. Im Falle einer Unterbrechung mit einer Dauer von mehr als drei Monaten ist der AN berechtigt, die aus der über drei Monate hinausgehenden Verzögerung resultierenden und von ihm nachgewiesenen tatsächlichen Lagerkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, geltend zu machen. Der AN hat im Falle einer Unterbrechung den AG auf mögliche Folgen und etwaige Kosten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

7 Lieferung, Verpackung, Versand

7.1 Sämtliche vom AG gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur sowie die Versand- bzw. Verpackungsvorschriften des AG sind unbedingt einzuhalten. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit sämtlichen Auftragsdaten, wie Auftragsnummer, Teilenummer, genaue Warenbezeichnung, Bestellposition und bei Grenzüberschreitung Zoll- und Warennummer etc. anzuschließen und im Fall grenzüberschreitender Lieferung sind zusätzlich alle notwendigen Angaben und Nachweise beizugeben. Bei fehlenden oder unvollständigen Liefer- und Versanddokumenten behält sich der AG vor, die Annahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.

7.2 Direktlieferungen an Kunden des AG haben gegebenenfalls in neutraler Verpackung und mit den vom AG zur Verfügung gestellten Liefer- und Versanddokumenten zu erfolgen.

7.3 Besonderen Produktvorschriften, wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen sowie alle sonstigen damit verbundenen Auflagen auf Kosten des AN einzuhalten.

7.4 Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Der AN hat die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und stellt den AG hinsichtlich aller Kosten, die diesem infolge einer fehlenden Entpflichtung entstehen, schad- und klaglos. Sofern der AN sich keines Dritten bedient, hat er in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen und das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Gerät der AN dabei in Verzug, ist der AG berechtigt, das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Auf mögliche Rückstände oder Reststoffe von Liefergegenständen, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" oder "gefährliche Abfälle" zu beurteilen sind, hat der AN den AG schriftlich hinzuweisen und der AN ist verpflichtet, diese auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

7.5 Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben sowie der Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften

gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, negative Folgen und Kosten zu Lasten des AN.

8 Vertragsstrafe

Dem AN ist bekannt, dass die Termine gemäß Vertrag des AG mit dem Kunden auch einer Vertragsstrafe unterliegen. Der AN haftet gegenüber dem AG für alle Verzugsfolgen, sofern die Termine aus Gründen, die in der Sphäre des AN

liegen, nicht eingehalten werden. Auf ein Verschulden des AN kommt es nicht an.

9 Inbetriebnahme, Probetrieb

Die Inbetriebnahme erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vom AG errichteten Gesamtanlage.

Daran anschließend hat der AN unter seiner Verantwortung einen Probetrieb für die Dauer von mindestens 4 Wochen durchzuführen. Ein ohne Mängel oder Beeinträchtigungen absolvierter Probetrieb ist Voraussetzung für die Übernahme der Leistungen des AN durch den AG (Pkt. 10). Die für die Inbetriebnahme und den Probetrieb notwendigen Messgeräte, Betriebs- und Hilfsstoffe hat der AN auf eigene Kosten beizustellen.

10 Übernahme und Gewährleistung

10.1 Die Übernahme der Leistungen des AN erfolgt, sofern im Einzelnen nicht anderes vereinbart wurde, förmlich, wobei die Bestimmungen des Pkt 10.2 ÖNORM B 2110, Ausgabe: 1.5.2023, sinngemäß zur Anwendung gelangen.

Die Inbetriebnahme, der Probetrieb oder die vorübergehende Nutzung bewirken nicht die Übernahme. Die Übernahme erfolgt frühestens mit vorbehaltloser Übernahme der vom AG errichteten Gesamtanlage, für die die Lieferungen und Leistungen des AN bestimmt sind, durch den Kunden des AG. Die Gewährleistungsfrist beginnt diesfalls mit Übernahme der Gesamtanlage durch den Kunden des AG und dauert zumindest 5 Monate länger als der AG seinem Kunden aus Gewährleistung haftet.

10.2 Bei Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichungen hat der AN auch alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus zusätzlicher Kontrolle, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder mangelhafter Lieferungen bzw. zu viel gelieferter Mengen erfolgen in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des AN.

11 Preise, Zahlung, Sicherstellung

11.1 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Auftrag zu erbringenden Leistungen im Sinne der Vollständigkeitsgarantie abgegolten.

11.2 Für den Fall, dass der AN als Sublieferant oder Subunternehmer tätig wird, leistet der AN nur insoweit Zahlung, als der AG von seinem Kunden/Vertragspartner (z.B. Hauptauftraggeber, Bauherr) tatsächlich Zahlung erlangt. Die Zurückbehaltung des Entgelts (Werklohns) durch den Kunden/Vertragspartner des AG berechtigt den AG seinerseits uneingeschränkt zur Zurückbehaltung gegenüber dem AN, sofern die Zurückbehaltung aufgrund von unvollständigen oder mangelhaften Leistungen des AN erfolgt.

11.3 Bei Abschlagsrechnungen ist der AG berechtigt, einen Deckungsrücklass in Höhe von 10% der Rechnungssumme einzubehalten, der nicht durch eine Sicherstellung abgelöst werden kann. Der Deckungsrücklass wird nicht verzinst und dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Auftrages sowie anderer Aufträge.

11.4 Der AN hat bei sonstigem Verfall darüber hinausgehender Ansprüche mit der Schlussrechnung alle Forderungen aus oder

im Zusammenhang mit dem Auftrag geltend zu machen. Der AN hat gegen eine Schlussrechnungskorrektur innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der geprüften Schlussrechnung oder Annahme der Schlusszahlung schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Erfolgt der Einspruch nicht frist- oder formgerecht, so gilt die Schlussrechnungskorrektur bzw. Schlusszahlung als anerkannt und nachträgliche Forderungen sind ausgeschlossen.

- 11.5** Auf Verlangen hat der AN innerhalb von 10 Tagen ab Auftragserteilung eine die Auftragsdurchführung sichernde Bankgarantie in Höhe von mindestens 10% der Auftragssumme nach dem vom AG vorgegebenen Text beizubringen (Erfüllungsgarantie). Diese Bankgarantie dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag sowie anderer Aufträge.
- 11.6** Verlangt der AN eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB kann der AG diese mittels Bankgarantie oder einer Versicherung gegen Ersatz einer Gebühr von 2 % der Garantiesumme pro Jahre erbringen.

12 Allgemeines

- 12.1** Der AG behält sich oder seinem Kunden das Recht vor, gegen Voranmeldung die Büros, Produktionsstätten oder Lagerräume des AN sowie seiner Sublieferanten und Subauftragnehmer zu besichtigen, sich über den Stand und die Qualität der Ausführung des Auftrages zu informieren, Terminkontrollen oder technische Zwischen- und Endprüfungen durchzuführen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner alleinigen Verantwortung und gelten nicht als Genehmigung oder Übernahme der Lieferungen/Leistungen.
- 12.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages nicht. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.